

Landessatzung

mit Finanz- und Beitragsordnung

FDP-Landesverband Berlin

vom 28. November 2003

in der Fassung vom 25. Januar 2004

geändert auf dem 73. ord. LPT am 24.03.2007 geändert auf dem a.o. LPT am 11.10.2008 geändert auf dem 75. ord. LPT am 27.03.2009 geändert auf dem 78. ord. LPT am 03.03.2012 geändert auf dem 80. ord. LPT am 15.03.2014 geändert auf dem 82. ord. LPT am 12.03.2016 geändert auf dem 84. ord. LPT am 10.03.2018 geändert auf dem 85. ord. LPT am 08.03.2019 geändert auf dem 86. ord. LPT am 15.11.2020 geändert auf dem 88. ord. LPT am 07.05.2022 geändert auf dem 90. ord. LPT am 22.06.2024

Satzung	
1. Abschnitt: Zweck und Mitgliedschaft	
§ 1 Zweck	
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft	
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 4 Ordnungsmaßnahmen	
§ 5 Beendigung	
2. Abschnitt: Gliederungen, Organe und weitere Gremien	
§ 6 Gliederungen, Organe und weitere Gremien	
I. Landesverband	
§ 7 Landesparteitag	
§ 8 Landesausschuss	
§ 9 Landesvorstand	
§ 10 Landesfachausschüsse und Landesarbeitskreise	
§ 11 Landessatzungsausschuss	
§ 12 Wahlprüfungsausschuss	
§ 13 Landesschiedsgericht	
§ 14 Haushaltskommission	
§ 15 Europawahlversammlung	
§ 16 Bundeswahlversammlung	
§ 17 Landeswahlversammlung	
II. Bezirksverbände	
§ 18 Aufgaben und Gebiet der Bezirksverbände	
§ 19 Bezirksmitgliederversammlung, Fehlen von Ortsverbänden	
§ 20 Bezirksausschuss	
§ 21 Bezirksvorstand	
§ 22 Bundeswahlkreismitgliederversammlung § 23 Bezirkswahlversammlung	
III. Ortsverbände	
§ 24 Aufgaben und Gebiet der Ortsverbände	
§ 25 Ortsmitgliederversammlung	
§ 26 Ortsvorstand	
3. Abschnitt: Parteiämter und -mandate	
§ 27 Wahlrecht und Wählbarkeit	
§ 28 Rechte und Pflichten der Vorstände	
§ 29 Besondere Rechte und Pflichten des Landesvorstandes	
§ 30 Rechte der Schatzmeister	
§ 31 Amtsdauer, Nachwahlen	
§ 32 Vergütung und Auslagenerstattung	
§ 33 Abwahlen, Amtsverlust durch Verbandsaustritt	
4. Abschnitt: Verfahrensvorschriften	
I. Allgemeiner Teil	
1. Sitzungsvorfeld	
§ 34 Errechnung der Delegiertenschlüssel	
§ 35 Einberufung und Ladung	
§ 36 Außerordentliche Sitzungen	
2. Sitzungsdurchführung	
§ 37 Teilnahmerechte	
§ 38 Sitzungsleitung	15
§ 39 Antragsberechtigung	15
§ 40 Tagesordnung, Beratung	16
§ 41 Änderungsanträge	17

§ 42 Antrage zur Geschaftsordnung	17
§ 43 Schriftliche Anfragen	17
§ 44 Persönliche Erklärungen	17
§ 45 Sitzungsordnungsbestimmungen	17
§ 46 Vertraulichkeit	18
§ 47 Protokoll	18
3. Abstimmungen und Wahlen	18
§ 48 Allgemeines	18
§ 49 Stimmrecht	18
§ 50 Beschlussfähigkeit	18
§ 51 Abstimmungen	19
§ 52 Beschlüsse	19
§ 53 Wahlen	19
§ 54 Einzelwahlen	20
§ 55 Delegiertenwahlen	20
II. Besonderer Teil	21
§ 56 Verfahren zum Landesparteitag	21
§ 57 Verfahren zum Landesausschuss	21
§ 58 Verfahren zum Landesvorstand	22
§ 59 Verfahren zu den Landesfachausschüssen	22
§ 60 Verfahren zum Landessatzungsausschuss	22
§ 61 Verfahren zum Wahlprüfungsausschuss	22
§ 62 Verfahren zum Bezirksausschuss	23
§ 63 Verfahren zur Ortsmitgliederversammlung	23
§ 64 Verfahren zu den Wahlversammlungen	24
III. Mitgliedschaftsverfahren	24
§ 65 Aufnahmeverfahren	24
§ 66 Verbandswechsel	25
§ 67 Austrittserklärung	25
§ 68 Mitgliederverwaltung	25
§ 68a Verarbeitung personenbezogener Daten	26
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen	26
§ 69 Auflösung oder Verschmelzung	26
§ 70 Vorrangiges Recht, Satzungsauslegung	26
§ 71 Satzungsumfang	26
§ 72 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen	26
Anhang: Beiordnungen	27
Finanz- und Beitragsordnung	28
1. Abschnitt: Grundsätze	
§ 1 Finanzgrundsätze	
§ 2 Regressverpflichtung	28
2. Abschnitt: Finanz- und Haushaltsplanung	28
§ 3 Haushaltsplan	28
§ 4 Finanzplan	
3. Abschnitt: Finanzmittel	
§ 5 Zuwendungen von Mitgliedern	
§ 6 Zuwendungen von Nichtmitgliedern	
§ 7 Zuschussbeteiligung der Gliederungen	
§ 8 Unzulässige Spenden	
4. Abschnitt: Beitragsordnung	
§ 9 Beiträge	
§ 10 Mandatsträgerbeiträge	30

§ 11 Entrichtung der Beiträge	30
§ 12 Mitgliedsbeiträge, Abführungen	
§ 13 Verletzung der Beitragspflicht	
5. Abschnitt: Buchführung, Rechnungswesen	32
§ 14 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung	32
§ 15 Quittungen über Zuwendungen	32
§ 16 Prüfungswesen	

Satzung

1. Abschnitt: Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Zweck

Der Landesverband Berlin der Freien Demokratischen Partei (FDP Berlin) ist der Gebietsverband der Freien Demokratischen Partei (FDP) für das Gebiet des Landes Berlin. Die FDP ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen. Die FDP Berlin setzt sich ein für eine Verbesserung der Partizipation von Frauen in Partei und Politik und fördert die angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung von Listenplätzen und Parteigremien.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, die im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt. Die Aufnahme von Nicht-EU-Bürgern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn
 - 1. der Bewerber Mitglied ist einer
 - a) mit der FDP im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe oder
 - anderen, mit einer parlamentarischen oder kommunalen Fraktion oder Gruppe der FDP in Wettstreit stehenden parlamentarischen oder kommunalen Fraktion oder Gruppe oder
 - c) ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Grundsätzen der FDP widerspricht,
 - 2. dem Bewerber die Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder das Wahlrecht rechtskräftig entzogen ist oder
 - 3. der Bewerber als Nicht-EU-Bürger keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Parteiengesetzes unterhält.
- (3) Mit dem Aufnahmeantrag muss der Bewerber wahrheitsgemäß über frühere Mitgliedschaften in der FDP oder in anderen Parteien informieren.
- (4) Die Aufnahme erfolgt entsprechend den Regelungen des § 65.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke und Ziele der FDP zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied ist höchstpersönlich zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

§ 4 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen diese Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können gegen das Mitglied durch das Landesschiedsgericht Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Es kann erkannt werden auf
 - 1. Verwarnung,
 - 2. Verweis,

- 3. Enthebung von einem Parteiamt,
- 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, und zwar höchstens auf die Dauer von zwei Jahren oder
- 5. Ausschluss aus der Partei.

Die Maßnahmen der Nummern 1 bis 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

- (2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (3) Ein solcher Ausschlussgrund liegt insbesondere bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung vor. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Bundessatzung.

§ 5 Beendigung

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1. Austritt,
 - 2. Beitritt zu einer
 - a) mit der FDP im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe oder
 - b) ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Grundsätzen der FDP widerspricht,
 - 3. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
 - 4. bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes im Geltungsbereich des Parteiengesetzes,
 - 5. Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung nach § 13 Absätze 4 und 5 der Finanz-und Beitragsordnung,
 - 6. Ausschluss oder
 - 7. Tod.
- (2) Kandidiert ein Mitglied bei einer öffentlichen Wahl im Wettbewerb zur FDP, kann der Vorsitzende der für das Wahlgebiet zuständigen Gliederung auf Beschluss des Vorstands das Mitglied schriftlich dazu auffordern, innerhalb einer Woche von der Kandidatur zurückzutreten.

Das Aufforderungsschreiben ist dem Mitglied zuzustellen. Die Frist beginnt mit Zustellung. Ist die Rücknahme der Kandidatur aus wahlrechtlichen Gründen nicht möglich, steht ihr die öffentliche Erklärung gleich, das Wahlamt nicht anzutreten. Kommt das Mitglied der Aufforderung nicht nach, gilt dies als Austritt nach Abs. 1 Nr. 1. Die Mitgliedschaft endet mit der Erklärung des Mitglieds, an der Kandidatur festhalten zu wollen. Gibt das Mitglied keine Erklärung ab, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist nach Satz 1. Das Ende der Mitgliedschaft stellt der Vorstand durch Beschluss fest und teilt diesen dem Mitglied mit. Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung gegen die Beendigung seiner Mitgliedschaft das Schiedsgericht anrufen. Über diese Möglichkeit ist das Mitglied in der Mitteilung zu unterrichten. Die Möglichkeit, wegen einer Kandidatur im Wettbewerb zur FDP den Ausschluss nach § 4 zu beantragen, bleibt unberührt.

2. Abschnitt: Gliederungen, Organe und weitere Gremien

§ 6 Gliederungen, Organe und weitere Gremien

(1) Der Landesverband untergliedert sich in Bezirksverbände. Die Bezirksverbände sollen sich in Ortsverbände untergliedern.

- (2) Bezirksverbände und Ortsverbände sind keine selbständigen Vereine. Sie sind zur Beschlussfassung nur im Rahmen dieser Satzung befugt und an die Beschlüsse der Landesorgane gebunden.
- (3) Organe der FDP Berlin sind
 - 1. auf Landesebene
 - a) der Landesparteitag,
 - b) der Landesausschuss und
 - c) der Landesvorstand,
 - 2. auf Bezirksebene
 - a) die Bezirksmitgliederversammlungen,
 - b) die Bezirksausschüsse und
 - c) die Bezirksvorstände,
 - 3. auf Ortsebene
 - a) die Ortsmitgliederversammlungen und
 - b) die Ortsvorstände.
- (4) Beratende Gremien der FDP Berlin sind
 - 1. die Landesfachausschüsse,
 - 2. der Landessatzungsausschuss,
 - 3. der Wahlprüfungsausschuss und
 - 4. die Haushaltskommission.
- (5) Nachgeordnete Gliederungen können für ihren Verband im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung weitere Gremien einsetzen.
- (6) Wahlversammlungen der FDP Berlin sind:
 - 1. die Europawahlversammlung,
 - 2. die Bundeswahlversammlung,
 - 3. die Landeswahlversammlung,
 - 4. die Bundeswahlkreismitgliederversammlungen und
 - 5. die Bezirkswahlversammlungen.
- (7) Die Parteigerichtsbarkeit wird durch das Landesschiedsgericht ausgeübt.

I. Landesverband

§ 7 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes.
- (2) Seine Aufgabe ist die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen. Seine Beschlüsse sind für die Organe und Gremien innerhalb des Landesverbandes und jedes Mitglied des Landesverbandes bindend.
- (3) Insbesondere ist Aufgabe des Landesparteitages
 - 1. die Wahl des Landesvorstandes,
 - 2. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern, und mindestens einem stellvertretenden Rechnungsprüfer für die Amtsdauer des Landesvorstands,
 - 3. die Entlastung des Landesvorstandes,
 - 4. die Entlastung des Landesschatzmeisters,
 - 5. die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag,

- die Wahl der Vorschläge der FDP Berlin zum Bundesparteitag für die Wahlen zu den Vertretern und Stellvertretern für den Rat der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa (ALDE) sowie den Kongress der ALDE,
- 7. die Wahl des Landesschiedsgerichts,
- 8. die Wahl von Ehrenvorsitzenden,
- 9. die Festsetzung des Landesumlagebetrages der Ortsverbände, wobei es einer Mehrheit von Zweidritteln bedarf,
- 10. die rechtzeitige Beschlussfassung über die Frage, ob die FDP Berlin zur nächsten Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus Bezirkslisten oder eine Landesliste einreicht¹,
- 11. der Abschluss und die Auflösung von Koalitionsvereinbarungen auf Landesebene,
- 12. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, wobei es einer Mehrheit von Zweidritteln neben einer einfachen Mehrheit unter den Stimmberechtigten bedarf sowie
- 13. die Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung der FDP Berlin nach Maßgabe des § 69.
- (4) Der Landesparteitag besteht aus 250 von den Ortsverbänden gewählten Delegierten.

§ 8 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss ist das dem Landesparteitag nachgeordnete ständige Organ.
- (2) Seine Aufgabe ist die Beratung und Beschlussfassung über die zwischen den Parteitagen anfallenden politischen und organisatorischen Fragen.
- (3) Dem Landesausschuss vorbehalten ist
 - 1. die Wahl der Mitglieder des Landessatzungsausschusses,
 - 2. die Wahl der Mitglieder der Haushaltskommission,
 - 3. die Einsetzung und Auflösung der Landesfachausschüsse,
 - 4. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse,
 - 5. die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Landesverband und einem Bezirksverband in personeller, politischer oder finanzieller Art auf Antrag des Vorstandes beider betroffenen Gliederungen sowie
 - 6. die Entscheidung über die vorläufige Amtsenthebung einzelner Mitglieder des Landesvorstandes als Vorbereitung eines Parteiordnungsverfahrens, das schwerere Maßnahmen als einen Verweis zum Gegenstand hat.
- (4) Nach Anhörung der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin ist der Landesausschuss überdies zuständig für
 - 1. die Wahl einer Verhandlungskommission für Koalitionsverhandlungen,
 - 2. die Wahl der Mitglieder eines Koalitionsausschusses sowie
 - 3. die Nominierung der Vorschläge für die Regierungsmitglieder der FDP im Berliner Senat.
- (5) Der Landesausschuss besteht aus 84 von den Bezirksausschüssen gewählten Delegierten. Die Mitglieder des Landesvorstandes und andere Funktionsträger gehören, sofern sie nicht Delegierte sind, dem Landesausschuss als beigeordnete Mitglieder mit nur beratender Stimme an; das Nähere ergibt sich aus dem Anhang "Beiordnungen".

§ 9 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand ist das geschäftsführende Organ des Landesverbandes.
- (2) Der Landesvorstand
 - 1. erledigt die laufenden organisatorischen und politischen Aufgaben und

¹ Die erforderliche Mehrheit bestimmt sich nach § 64 Abs. 1 der Landessatzung.

- 2. führt die Geschäfte des Landesverbandes unter Beachtung der Beschlüsse der übrigen Landesorgane.
- (3) Der Landesvorstand wird vom Landesparteitag gewählt. Er besteht aus
 - 1. dem Landesvorsitzenden,
 - 2. drei Stellvertretern,
 - 3. dem Landesschatzmeister,
 - 4. dem Generalsekretär und
 - 5. zehn Beisitzern.

Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Landesvorsitzenden für dessen Amtszeit gewählt.

(4) Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt zwei Jahre.

§ 10 Landesfachausschüsse und Landesarbeitskreise

- (1) Die Landesfachausschüsse sind auf Dauer angelegte sachverständige Gremien, die ein bestimmtes Themengebiet für die landesverbandsinterne Verwendung bearbeiten.
- (2) Ihre Aufgabe ist
 - 1. die Unterstützung der Arbeit der Organe des Landesverbandes und
 - 2. die Bearbeitung von Aufträgen der Organe auf Landesebene.
- (3) Die Landesfachausschüsse leiten die Ergebnisse ihrer Arbeit dem jeweils zuständigen Organ zur weiteren Behandlung zu.
- (4) Für begrenzte Aufgaben oder begrenzte Zeit können Arbeitskreise durch Beschluss des Landesausschusses oder des Landesvorstands eingesetzt werden, für die die Vorschriften für Landesfachausschüsse sinngemäß gelten.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung für Landesfachausschüsse.

§ 11 Landessatzungsausschuss

- (1) Aufgabe des Landessatzungsausschusses ist
 - 1. die Auslegung dieser Satzung im Rahmen von Gutachten und
 - 2. die Beratung in Satzungsangelegenheiten.
- (2) Der Landessatzungsausschuss ist unabhängig und Weisungen nicht unterworfen.
- (3) Gutachten können alle Organe auf Landesebene, das Landesschiedsgericht und jeder Bezirksvorstand in Auftrag geben.
- (4) Der Landessatzungsausschuss besteht aus neun vom Landesausschuss gewählten Mitgliedern.
- (5) Die Amtszeit des Landessatzungsausschusses beträgt zwei Jahre.

§ 12 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses ist die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, der Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten für
 - 1. die Jahreshauptversammlungen aller Organe und
 - 2. die Wahlversammlungen.

- (2) Auf Verlangen des Landesvorstandes prüft der Wahlprüfungsausschuss auch weitere Versammlungen.
- (3) Wahlprüfungsausschuss ist der Landessatzungsausschuss. Die diesbezüglichen Vorschriften gelten entsprechend.

§ 13 Landesschiedsgericht

- (1) Das Landesschiedsgericht ist das Landesparteigericht der FDP Berlin nach Maßgabe des Parteiengesetzes und der Bundesschiedsgerichtsordnung der FDP.
- (2) Das Landesschiedsgericht ist unabhängig und Weisungen nicht unterworfen.
- (3) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für Entscheidungen über
 - 1. die Anfechtung von Wahlen,
 - 2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes,
 - 3. sonstige Streitigkeiten
 - des Landesverbandes oder eines ihm angehörenden Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
 - b) unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
 - 4. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörenden Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes und
 - 5. sonstige Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.
- (4) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, muss vor Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens der unterste für beide Mitglieder zuständige Gebietsverband versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen.
- (5) Das Landesschiedsgericht wird vom Landesparteitag gewählt. Es besteht aus dem Präsidenten und zwei Beisitzern, von denen einer zum stellvertretenden Präsidenten zu wählen ist, sowie vier stellvertretenden Beisitzern.
- (6) Der Präsident, der zum Stellvertreter des Präsidenten bestimmte Beisitzer und die Hälfte der stellvertretenden Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (7) Die Amtszeit des Landesschiedsgerichtes beträgt vier Jahre.

§ 14 Haushaltskommission

- (1) Aufgabe der Haushaltskommission ist die Vorberatung des Finanz- und Haushaltsplanes des Landesverbandes.
- (2) Die Haushaltskommission besteht aus fünf vom Landesausschuss aus der Mitte seiner Delegierten und Ersatzdelegierten gewählten Mitgliedern. Der Landesschatzmeister ist ihr beigeordnet.

§ 15 Europawahlversammlung

- (1) Die Europawahlversammlung wählt
 - im Fall der Aufstellung einer Bundesliste die Delegierten und Ersatzdelegierten des Landesverbandes zum Europatag der FDP. Zusätzlich nominiert sie die Vorschläge der FDP Berlin für die Aufstellung der Bundesliste durch den Europatag der FDP,
 - 2. im Fall der Aufstellung von Landeslisten

die Bewerber und Ersatzbewerber der FDP Berlin für die Wahl zum Europäischen Parlament.

- (2) Wahlberechtigt sind nur solche Mitglieder, die im Zeitpunkt der Europawahlversammlung in Berlin wahlberechtigt zum Europäischen Parlament sind.
- (3) Die Europawahlversammlung setzt sich aus 250 von den Ortsmitgliederversammlungen gewählten Delegierten zusammen. Der Delegiertenschlüssel bestimmt sich entsprechend den Vorschriften über die Zusammensetzung des Landesparteitages.

§ 16 Bundeswahlversammlung

- (1) Die Bundeswahlversammlung wählt die Kandidaten für die Landesliste der FDP Berlin zur Bundestagswahl.
- (2) Wahlberechtigt sind nur solche Mitglieder, die im Zeitpunkt der Bundeswahlversammlung in Berlin wahlberechtigt zum Deutschen Bundestag sind.
- (3) Die Bundeswahlversammlung setzt sich zusammen aus 250 von den Bundeswahlkreismitgliederversammlungen gewählten Delegierten der Wahlkreise. Der Delegiertenschlüssel bestimmt sich nach dem Verhältnis der in den jeweiligen Wahlkreisen zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der FDP zur Gesamtzahl der im Gebiet der FDP Berlin zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der FDP am 31.12. des vorangegangenen Jahres.

§ 17 Landeswahlversammlung

- (1) Die Landeswahlversammlung wählt die Kandidaten für die Landesliste der FDP Berlin zur Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin, wenn eine Landesliste aufgestellt wird.
- (2) Wahlberechtigt sind nur solche Mitglieder, die im Zeitpunkt der Landeswahlversammlung wahlberechtigt zum Abgeordnetenhaus von Berlin sind.
- (3) Die Landeswahlversammlung setzt sich zusammen aus 250 von den Bezirkswahlversammlungen gewählten Delegierten. Der Delegiertenschlüssel bestimmt sich entsprechend den Vorschriften über die Zusammensetzung des Landesparteitages.

II. Bezirksverbände

§ 18 Aufgaben und Gebiet der Bezirksverbände

- (1) Die Bezirksverbände sind zuständig für
 - die Meinungs- und Willensbildung sowie die politische Unterrichtung der Bezirksmitglieder,
 - 2. Werbung im Bezirk, unbeschadet der Rechte des Landesverbandes,
 - 3. die Umsetzung der sie betreffenden Beschlüsse übergeordneter Organe,
 - 4. das Aussprechen von Anregungen und Empfehlungen an die Bezirksverordneten und Mitglieder des Bezirksamtes in ihrem Bezirk,
 - 5. die Aufstellung der bezirklichen Wahlvorschläge für die Wahlen zum Berliner Parlament und zu den Bezirksverordnetenversammlungen,
 - 6. die Beschlussfassung über die Struktur ihrer Untergliederung in Ortsverbände sowie
 - 7. die Koordination der Arbeit ihrer Ortsverbände.
- (2) Das Gebiet der Bezirksverbände entspricht dem der Verwaltungsbezirke des Landes Berlin.

§ 19 Bezirksmitgliederversammlung, Fehlen von Ortsverbänden

- (1) Die Bezirksmitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder eines Bezirksverbandes der FDP Berlin.
- (2) In Bezirksverbänden, die sich nicht in Ortsverbände untergliedern, nehmen die Bezirksmitgliederversammlungen die Aufgaben der Ortsmitgliederversammlung, der Bezirksvorstand zusätzlich zu seinen Aufgaben auch die eines Ortsvorstandes wahr, soweit jeweils anwendbar.
- (3) Auf Beschluss des Bezirksausschusses nimmt die Bezirksmitgliederversammlung als nichtständige Bezirkswahlversammlung die Aufstellung der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landeswahlversammlung nach Maßgabe des § 23 wahr. Bei dieser Beschlussfassung des Bezirksausschusses sind nur gewählte Delegierte stimmberechtigt, die gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 wahlberechtigt im Sinne des Landeswahlgesetzes sind.

§ 20 Bezirksausschuss

- (1) Der Bezirksausschuss ist das oberste Organ des Bezirksverbandes.
- (2) Er entscheidet über alle den Bezirksverband betreffenden Angelegenheiten.
- (3) Dem Bezirksausschuss vorbehalten ist
 - 1. die Wahl des Bezirksvorstandes,
 - 2. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern, sowie mindestens einem stellvertretenden Rechnungsprüfer für die Amtsdauer des Bezirksvorstands,
 - 3. die Entlastung des Bezirksvorstandes,
 - 4. die Entlastung des Bezirksschatzmeisters,
 - 5. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesausschuss,
 - 6. die Beschlussfassung über die Bildung, örtliche Abgrenzung, Auflösung oder Verschmelzung von Ortsverbänden,
 - 7. die Festsetzung des Bezirksumlagebetrages der Ortsverbände, wobei es einer Mehrheit von Zweidritteln bedarf,
 - 8. die Wahrnehmung der bezirklichen Wahlvorbereitungshandlungen in seiner Eigenschaft und Zusammensetzung als ständige Bezirkswahlversammlung nach Maßgabe des § 23 sowie
 - die Entscheidung darüber, ob im Falle der Aufstellung von Landeslisten statt des Bezirksausschusses gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) die Bezirksmitgliederversammlung die Delegierten zur Landeswahlversammlung wählen soll.
- (4) Nach Anhörung der Mitglieder der FDP in der Bezirksverordnetenversammlung seines Bezirkes entscheidet der Bezirksausschuss über
 - 1. die Wahl einer Verhandlungskommission für die Verhandlungen über die Bildung einer Zählgemeinschaft,
 - 2. die Beteiligung an einer Zählgemeinschaft,
 - 3. die Wahl der Mitglieder eines Zählgemeinschaftsausschusses,
 - 4. die Auflösung einer Zählgemeinschaft sowie
 - 5. die Nominierung der Vorschläge für die von der FDP zu benennenden Mitglieder des Bezirksamtes.
- (5) Der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus den durch die Ortsmitgliederversammlungen gewählten Delegierten. Die Größe des Bezirksausschusses beträgt grundsätzlich 13 Delegierte. Je angefangener 50 Mitglieder zum Stichtag 31. Dezember des vergangenen Jahres erhöht sich die Delegiertenzahl um zwei. § 34 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Mitglieder des

Bezirksvorstandes und der Vorsitzende der BVV -Fraktion bzw. Gruppe gehören ihm mit beratender Stimme an.

§ 21 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand ist das ständige geschäftsführende Organ des Bezirksverbandes.
- (2) Der Bezirksvorstand
 - 1. erledigt die laufenden organisatorischen und politischen Aufgaben und
 - 2. führt die Geschäfte des Bezirksverbandes unter Beachtung der Beschlüsse des Bezirksausschusses.
- (3) Der Bezirksvorstand wird vom Bezirksausschuss gewählt. Er besteht aus
 - 1. dem Bezirksvorsitzenden,
 - 2. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3. dem Bezirksschatzmeister und
 - 4. bis zu vier Beisitzern.
- (4) Die Amtszeit des Bezirksvorstandes beträgt zwei Jahre.

§ 22 Bundeswahlkreismitgliederversammlung

- (1) Die Bundeswahlkreismitgliederversammlung wählt
 - die Delegierten und Ersatzdelegierten des Wahlkreises zur Bundeswahlversammlung und
 - 2. einen Wahlkreisbewerber.
- (2) Die Bundeswahlkreismitgliederversammlung wird von dem Bezirksvorsitzenden einberufen, dessen Mitglieder unter den Wahlberechtigten im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag die Mehrheit bilden. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl eines anderen Sitzungsleiters, die unmittelbar nach der Eröffnung erfolgt.
- (3) Die Bundeswahlkreismitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den in einem Wahlkreis im Versammlungszeitpunkt zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitgliedern der FDP.

§ 23 Bezirkswahlversammlung

- (1) Die Bezirkswahlversammlung wählt
 - 1. a) die Bezirksliste zur Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin
 - b) oder abweichend die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landeswahlversammlung, wenn die FDP Berlin eine Landesliste einreicht,
 - 2. die Wahlkreiskandidaten für die bezirklichen Wahlkreise zum Berliner Abgeordnetenhaus und
 - 3. die Kandidaten für die Bezirksliste zur Wahl der jeweiligen Bezirksverordnetenversammlung.
- (2) Die Bezirkswahlversammlung setzt sich zusammen
 - im Fall der Wahrnehmung durch den Bezirksausschuss nach § 20 Absatz 3 Nummer 8 aus den gewählten Delegierten des Bezirksausschusses, soweit diese wahlberechtigt im Sinne des Landeswahlgesetzes sind,
 - 2. im Fall der Wahrnehmung durch die Bezirksmitgliederversammlung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 aus den Bezirksmitgliedern, die wahlberechtigt im Sinne des Landeswahlgesetzes sind.
- (3) Wahlberechtigt im Sinne des Landeswahlgesetzes sind

- 1. im Fall des Absatzes 1 Nummern 1 und 2 nur solche Mitglieder, die im Zeitpunkt der Bezirkswahlversammlung wahlberechtigt zum Abgeordnetenhaus von Berlin sind,
- 2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 zusätzlich solche Mitglieder, die im Zeitpunkt der Bezirkswahlversammlung wahlberechtigt zu einer Berliner Bezirksverordnetenversammlung sind.

III. Ortsverbände

§ 24 Aufgaben und Gebiet der Ortsverbände

- (1) Die Ortsverbände sind zuständig für
 - die Meinungs- und Willensbildung sowie die politische Unterrichtung der Ortsverbandsmitglieder,
 - 2. Werbung im Gebiet des Ortsverbandes, unbeschadet der Rechte des Landes- und des Bezirksverbandes,
 - 3. die Förderung des Zusammenhalts unter den Mitgliedern,
 - 4. die Umsetzung der sie betreffenden Beschlüsse übergeordneter Organe,
 - 5. die Erhebung der Mitgliedsbeiträge (Beitragshoheit) und
 - 6. das Aufnahmeverfahren.
- (2) Die Gebietsgrenzen der Ortsverbände sollen sich an den Grenzen der Wahlkreise für die Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus orientieren.
- (3) Existieren in einem Bezirksverband nur noch zwei Ortsverbände und werden diese verschmolzen oder wird einer von beiden aufgelöst, so gelten beide als aufgelöst. Sämtliche Rechte und Pflichten nehmen dann die Bezirksmitgliederversammlung und der Bezirksvorstand gemäß § 19 wahr.

§ 25 Ortsmitgliederversammlung

- (1) Die Ortsmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbands.
- (2) Sie beschließt über alle den Ortsverband betreffenden Fragen.
- (3) Der Ortsmitgliederversammlung vorbehalten sind Beschlüsse über
 - 1. die Wahl des Ortsvorstandes,
 - 2. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern, sowie mindestens einem stellvertretenden Rechnungsprüfer für die Amtsdauer des Ortsvorstandes,
 - 3. die Entlastung des Ortsvorstandes,
 - 4. die Entlastung des Ortsschatzmeisters,
 - 5. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirksausschuss,
 - 6. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag,
 - 7. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Europawahlversammlung,
 - 8. die Festlegung einer ortsverbandlichen Beitragsordnung, wobei es einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten bedarf,
 - 9. die Beschlussfassung über die Verschmelzung mit anderen Ortsverbänden, wobei es einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten bedarf sowie
 - 10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbandes, wobei es einer Mehrheit von Dreivierteln unter den Stimmberechtigten bedarf.

§ 26 Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand ist das geschäftsführende Organ des Ortsverbandes.
- (2) Der Ortsvorstand
 - 1. erledigt die laufenden organisatorischen und politischen Aufgaben und

- 2. führt die Geschäfte des Ortsverbandes unter Beachtung der Beschlüsse der Ortsmitgliederversammlung.
- (3) Der Ortsvorstand wird von der Ortsmitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus
 - 1. dem Ortsvorsitzenden,
 - 2. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3. dem Ortsschatzmeister und
 - 4. bis zu drei Beisitzern.
- (4) Die Amtszeit des Ortsvorstands beträgt zwei Jahre (ab 01.01.2005).

3. Abschnitt: Parteiämter und -mandate

§ 27 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Es ist das Recht jedes Mitgliedes, sich an Wahlen zu Parteiämtern und Parteimandaten zu beteiligen.
- (2) Wer als Mitglied eines Organs nicht entlastet wurde, ist für die Dauer von zwei Jahren für dieses Organ nicht wählbar.
- (3) Das Wahlrecht kann in jeder Wahlperiode eines Parteigremiums für eine gleichartige Jahreshauptversammlung nur in jeweils einem Verband ausgeübt werden.
- (4) Ein weisungsgebundener Mitarbeiter einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisung er unterworfen ist.

§ 28 Rechte und Pflichten der Vorstände

- (1) Der Vorstand ist im Rahmen der seiner Gliederung nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und der Leistungsfähigkeit seiner Gliederung ermächtigt, den Landesverband außergerichtlich zu vertreten. Gegenüber dem Geschäftsgegner hat er die Gliederung zu bezeichnen, im Rahmen derer er das Geschäft führt.
- (2) Ein Vorstand handelt durch den Vorsitzenden.
- (3) Im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden tritt an dessen Stelle einer seiner Stellvertreter, im Falle deren Verhinderung der Schatzmeister.
- (4) Ist ein Schatzmeister verhindert, so bestellt der Vorstand aus seiner Mitte einen kommissarischen Schatzmeister.
- (5) Entscheidungen über Personal trifft jeder Gliederungsvorstand als Kollegialorgan.
- (6) Jeder Gliederungsvorstand legt dem ihn wählenden Gremium zur Jahreshauptversammlung vor:
 - 1. den Bericht des Vorstandes,
 - 2. den Bericht des Schatzmeisters und
 - 3. den Bericht der Rechnungsprüfer.

§ 29 Besondere Rechte und Pflichten des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorsitzende, seine drei Stellvertreter und der Landesschatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Landesvorsitzende vertritt die Landespartei und alle Gliederungen gerichtlich und außergerichtlich alleine. Er kann im Namen des Landesverbandes klagen,

Verträge abschließen oder Vollmachten zum Abschluss von Verträgen erteilen. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter oder der Landesschatzmeister.

- (2) Der Landesvorsitzende oder jeder seiner Stellvertreter ist berechtigt, an jeder Veranstaltung eines Gremiums des Landesverbandes oder der Gliederungen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Eine Teilnahme an den Sitzungen der Vorstände der Bezirks- und Ortsverbände bedarf deren Zustimmung. Die Vertretung durch ein vom Landesvorstand im Einzelfall bevollmächtigtes Mitglied des Landesvorstandes ist zulässig.
- (3) In Landesorganen ist einem Mitglied des Landesvorstandes auf Wunsch auch außerhalb der Rednerreihenfolge das Wort zu erteilen.
- (4) Der Landesvorstand trägt Sorge dafür, dass
 - 1. der satzungsgemäße Gang der Organisation gewahrt bleibt,
 - 2. satzungswidrige Maßnahmen unterbleiben und
 - 3. Beschlüsse und festgelegte Richtlinien eingehalten werden.
- (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand ein Mitglied
 - 1. in Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt von der Ausübung des Parteiamtes,
 - in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied

für die Dauer des Verfahrens einstweilen ausschließen, bis das Landesschiedsgericht in dem Verfahren entschieden hat, längstens aber für den Zeitraum von vier Monaten. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist unanfechtbar.

(6) Der Landesschatzmeister erlässt, soweit erforderlich, Anweisungen und verbindliche Richtlinien zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes.

§ 30 Rechte der Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister ist im Rahmen der seiner Gliederung nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und der Leistungsfähigkeit seiner Gliederung ermächtigt, den Landesverband in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten außergerichtlich zu vertreten. Gegenüber dem Geschäftsgegner hat er die Gliederung zu bezeichnen, im Rahmen derer er das Geschäft führt.
- (2) Die Schatzmeister sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der jeweils zuständige Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 31 Amtsdauer, Nachwahlen

- (1) Die Amtsdauer aller Gewählten beträgt ein Jahr, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Sie endet mit der Neuwahl des Gremiums. Die Sprecher des Landes- und der Bezirksausschüsse sowie deren Stellvertreter üben ihre Ämter bis zur Neuwahl des Sprechergremiums weiter aus.
- (2) Nachwahlen erfolgen für den Rest der Wahlperiode des Gremiums.

§ 32 Vergütung und Auslagenerstattung

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der FDP sind Ehrenämter. Eine Vergütung ist ausgeschlossen.
- (2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur entstehen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes.
- (3) Erstattungen erfolgen in Art und Umfang nach Maßgabe der einheitlichen Regelungen des Bundesvorstandes, des Landesverbandes und der nachgeordneten Gliederungen.

§ 33 Abwahlen, Amtsverlust durch Verbandsaustritt

- (1) Alle Gewählten können von dem Gremium, das sie gewählt hat, mit einer Mehrheit von Zweidritteln abgewählt werden.
- (2) Nicht abwählbar sind
 - 1. die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes,
 - 2. die Mitglieder des Landessatzungsausschusses,
 - 3. die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses und
 - 4. Delegierte und Ersatzdelegierte.
- (3) Verlässt ein Gewählter die entsendende Gliederung, so fallen seine Parteiämter und Parteimandate an diese Gliederung zurück.

4. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

I. Allgemeiner Teil

1. Sitzungsvorfeld

§ 34 Errechnung der Delegiertenschlüssel

- (1) Die Anzahl der auf einen entsendenden Verband entfallenden Delegiertenmandate errechnet sich grundsätzlich nach dem Verhältnis der im abgelaufenen Jahr durch diesen Verband vertretenen Mitglieder zu der Gesamtsumme der im abgelaufenen Jahr durch alle entsendenden Verbände vertretenen Mitglieder, wobei die Anzahl der vertretenen Mitglieder in Mitgliedschaftsmonaten zu bemessen ist (Mitgliedsmonats-schlüssel). Zugänge begründen Mitgliedsmonate ab dem laufenden Monat. Abgänge beenden Mitgliedsmonate ab dem laufenden Monat. Abgänge von Mitgliedern während des abgelaufenen Jahres lassen die durch die Zugehörigkeit des Mitglieds erworbenen Mitgliedsmonate des entsendenden Verbandes unberührt.
- (2) Ist abweichend bestimmt, dass die Schlüsselberechnung nach dem kombinierten Berechnungsschlüssel erfolgen soll, so ist nur die Hälfte der Mandate nach dem Mitgliedsmonatsschlüssel zu bemessen. Die Vergabe der restlichen Mandate richtet sich nach dem Verhältnis der Anzahl der bei der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin in dem jeweiligen Bezirk auf die FDP entfallenen Zweitstimmen zu der Gesamtsumme der im Land Berlin auf die FDP entfallenen Zweitstimmen.
- (3) Alle Berechnungen erfolgen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer.

(4) Der Landesverband berechnet für alle nachgeordneten Gliederungen die Delegiertenschlüssel und die sich ergebende Delegiertenanzahl. Die Berechnung und die Mitteilung der Delegiertenschlüssel sowie der Delegiertenanzahl an die Schatzmeister der nachgeordneten Gliederungen erfolgen durch den Landesverband bis zum 27. Januar.

§ 35 Einberufung und Ladung

- (1) Die Einberufung erfolgt
 - bei Delegiertenorganen durch den Sprecher,
 - 2. bei Vorstandsorganen und Mitgliederversammlungen durch den Vorsitzenden,
 - bei Wahlversammlungen durch den Vorsitzenden der jeweiligen Gliederungsebene.
- (2) Ist ein Sprechergremium nicht vorhanden oder verhindert, so beruft der Vorsitzende der betroffenen Gliederungsebene ein.
- (3) Bei Verhinderung eines Vorstandes beruft der Vorsitzende der übergeordneten Gliederungsebene die Sitzung ein.
- (4) Eine Verhinderung ist zu vermuten, wenn die Einberufung nicht in angemessener Frist erfolgt.
- (5) Zu laden sind alle Teilnahmeberechtigten. Die Ladung soll per elektronischer Mail erfolgen, soweit eine Mailadresse zur Hinterlegung in der elektronischen Mitgliederdatei angegeben wurde und dieser Ladungsart nicht schriftlich widersprochen wurde, im Übrigen per Briefpost. Zu Versammlungen, auf denen Kandidaten für eine öffentliche Wahl nominiert werden, ist stets per Briefpost zu laden. Die Ladung soll eine Tagesordnung enthalten.
- (6) Der Ladung ist für jeden Beschluss, der einer qualifizierten Mehrheit bedarf, der begründete Ursprungsantrag beizufügen.
- (7) Die Ladungsfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist,
 - 1. grundsätzlich
 - a) bei ordentlichen Sitzungen acht Werktage,
 in Ausnahmefällen vier Werktage, wobei der Grund für die Ausnahme in der Ladung anzugeben ist,
 - b) bei außerordentlichen Sitzungen vier Werktage,
 - 2. bei Vorstandsorganen
 - a) bei ordentlichen Sitzungen sechs Werktage,
 - b) bei außerordentlichen Sitzungen zwei Werktage.

§ 36 Außerordentliche Sitzungen

- (1) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen
 - 1. bei Delegiertenorganen
 - a) auf Beschluss eines Sechstels ihrer Delegierten,
 - b) auf schriftlich begründeten Beschluss der Mehrheit der auf gleicher Ebene öffentlich gewählten Mandatsträger der FDP,
 - c) auf Beschluss anderer Organe auf gleicher Ebene oder

- d) auf Beschluss der Vorstände höherer Ebenen,
- 2. bei Vorstandsorganen auf Antrag von drei Mitgliedern,
- 3. bei Mitgliederversammlungen auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung hat unverzüglich nach Antragszugang beim Einberufenden zu erfolgen, soweit keine Fristverlängerung gewährt wird.
- (3) Einem antragsgemäßen Terminwunsch soll der Einberufende entsprechen.

2. Sitzungsdurchführung

§ 37 Teilnahmerechte

- (1) Teilnahme- und Rederecht haben die einem Gremium angehörenden Mitglieder, die Ersatzdelegierten sowie die mit beratender Stimme Beigeordneten (Kooptierte). Die Grundkooptierten sind im Anhang 1 "Beiordnungen" zu dieser Satzung aufgeführt.
- (2) Ist der Kooptierte bereits gewähltes Mitglied des Gremiums, so kommt die Entsendung eines Stellvertreters nur im Falle der Verhinderung des Gewählten in Betracht.
- (3) Es steht jedem Gremium frei, weitere Mitglieder zu kooptieren.
- (4) Gäste können zugelassen werden. Eine bestehende Öffentlichkeit kann auf Antrag ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 38 Sitzungsleitung

- (1) Der Sitzungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er übt das Hausrecht aus. Eine Erörterung über die Recht- und Zweckmäßigkeit seiner Anordnungen findet während der Sitzung nicht statt.
- (2) Sitzungsleiter ist
 - 1. bei Delegiertenorganen der Sprecher,
 - bei Wahlversammlungen der Vorsitzende der zuständigen Gliederungsebene bis zur Wahl eines Sitzungsleiters, die unmittelbar nach der Eröffnung erfolgt,
 - 3. im Übrigen der Vorsitzende.
- (3) Jedes Delegiertenorgan wählt aus dem Kreise seiner Delegierten und Ersatzdelegierten neben dem Sprecher zwei Stellvertreter.
- (4) Ist die Sitzungsleitung nicht vorhanden oder verhindert, so stellt derjenige, der die Einberufung beantragt hat, hilfsweise der Vorstand der betroffenen Gliederungsebene, die Sitzungsleitung bis zur nach der Eröffnung erfolgenden Wahl eines Sitzungsleiters.

§ 39 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt ist
 - 1. a) jeder Stimmberechtigte,
 - b) abweichend bei Delegiertenorganen auf Landesebene mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten,
 - abweichend bei Delegiertenorganen auf Landesebene 50 Mitglieder.
 Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor dem Landesparteitag. Dieser Vertreter hat das Rederecht zu dem Antrag auf dem Landesparteitag.

- 2. jeder Kooptierte,
- 3. Organe und beratende Gremien gleicher Ebene oder
- 4. jede nachgeordnete Gliederung.
- (2) Dringlichkeitsanträge können in Landesdelegiertenorganen nur eingebracht werden durch
 - 1. den Landesvorstand oder
 - 2. von zehn Prozent der Mitglieder des Landesdelegiertenorgans.

§ 40 Tagesordnung, Beratung

- (1) Anträge sind in der Reihenfolge ihres Einganges in die Tagesordnung aufzunehmen. Sie sollen den Stimmberechtigten zur Vorbereitung zur Verfügung gestellt werden.
- (1a) Der Sprecher, im Falle des Landesparteitages der Landesvorstand, kann für eine Sitzung festlegen, dass das Einreichen von Anträgen im Regelfall elektronisch erfolgt. Er oder das Vorstandsorgan der jeweiligen Untergliederung stellt in diesem Fall eine geeignete Plattform zur Verfügung. Der Landesvorstand entscheidet per Beschluss, welche Plattformen geeignet sind. Er aktualisiert diesen Beschluss mindestens alle zwei Jahre.
- (2) Nach Eröffnung der Sitzung beschließt das Gremium über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen nach Anhörung des jeweiligen Antragstellers.
- (2a) Die Reihenfolge, in der Anträge im Rahmen des Landesparteitags beraten werden, wird durch alle per E-Mail erreichbaren Mitglieder der FDP Berlin mittels einer elektronischen Abstimmung festgelegt. Hierzu richtet der Landesvorstand ein Abstimmungsformular ein, welches die Kontrolle der Stimmberechtigung und die Anonymität des Abstimmungsverfahrens gewährleistet. Über dieses Formular erhält jedes nach Satz 1 stimmberechtigte Mitglied die Möglichkeit, bis zu 5 Anträge zu markieren. Jeder Antrag darf nur einmal markiert werden. Die Anträge werden entsprechend der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen beraten, wobei der Antrag mit den meisten Stimmen als erster beraten wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs. Die Abstimmung beginnt 10 Tage und endet 5 Tage vor dem Landesparteitag. Der Landesvorstand veröffentlicht das Abstimmungsergebnis unverzüglich, spätestens jedoch binnen 36 Stunden nach Ende des Abstimmungszeitraums auf der Internetpräsenz des Landesverbands. Die Stimmabgaben sind anonymisiert elektronisch zu protokollieren. Dieses Protokoll ist vor Beginn der Antragsberatung dem Tagungspräsidium zur Kontrolle vorzulegen. Die anonymisierte Auswertung erfolgt durch den Wahlprüfungsausschuss und wird dem elektronischen Abstimmungsergebnis hinzugefügt. Der Landesvorstand hat das Recht, höchstens zwei Anträge als sogenannte Leitanträge einzureichen, welche von dieser Regelung ausgenommen sind.
- (2b) Über Dringlichkeitsanträge befindet das Gremium gem. § 39 (2) zu Beginn der Antragsberatung. Dringlichkeitsanträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs vorrangig vor Sachanträgen beraten.
- (3) Die Absetzung oder Vertagung eines Beratungsgegenstandes ist nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln zulässig.
- (4) Der Sitzungsleiter eröffnet zu jedem Beratungsgegenstand die Beratung. Zunächst ist dem Antragsteller das Wort zur Begründung zu geben. Redeberechtigten ist nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (5) Ist die Rednerliste zum jeweiligen Beratungsgegenstand erschöpft, eröffnet der Sitzungsleiter erforderlichenfalls die Abstimmung.

§ 41 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge können jederzeit bis zum Schluss der Beratung durch jeden Antragsberechtigten ohne Beachtung eines Antragsquorums eingebracht werden. Sie sind der Sitzungsleitung schriftlich oder elektronisch vorzulegen. § 40 Abs. 1a gilt analog.
- (2) Änderungsanträge dürfen nicht eine Änderung des Beratungsgegenstandes bewirken. Über ihre Zulässigkeit entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 42 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung kann jeder Stimmberechtigte jederzeit stellen.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerfolge nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners abgestimmt. Die Redezeit ist auf jeweils drei Minuten beschränkt.
- (3) Die Verweisung eines Beratungsgegenstandes an ein Gremium, die Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin oder an die Mitglieder der FDP in einer Bezirksverordnetenversammlung kann beantragt werden.

§ 43 Schriftliche Anfragen

- (1) In allen Mitgliederversammlungen und Delegiertenorganen mit Ausnahme des Landesparteitages kann jedes Mitglied Anfragen an den Vorstand richten, die in der Sitzung mündlich zu beantworten sind.
- (2) Die Anfragen sind der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch einzureichen. § 40 Abs. 1a gilt analog.
- (3) Jeder Fragesteller hat das Recht auf zwei Nachfragen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 44 Persönliche Erklärungen

- (1) Persönliche Erklärungen sind nach Beratung, jedoch vor Abstimmung oder nach Annahme eines Vertagungs-, Verweisungs- oder Absetzungsantrages gestattet. Der Redner darf ausschließlich persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.
- (2) Zu einer ihm schriftlich vorliegenden persönlichen Erklärung kann der Vorsitzende auch vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort erteilen.

§ 45 Sitzungsordnungsbestimmungen

- (1) Der Sitzungsleiter kann einem abschweifenden Redner für die Dauer eines Beratungsgegenstandes das Wort entziehen, wenn dieser zuvor bereits insgesamt zweimal, mindestens einmal unter Androhung der Wortentziehung, zur Sache (Ruf zur Sache) oder zur Ordnung gerufen wurde (Ordnungsruf).
- (2) Andere störende Teilnehmer kann der Sitzungsleiter von der Versammlung ausschließen, wenn diese bereits einmal unter Androhung des Ausschlusses einen Ordnungsruf erhalten haben. Im Falle einer groben Verletzung der Ordnung bedarf es keiner Androhung.
- (3) Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist der Einspruch gegenüber dem Sitzungsleiter möglich. Über ihn entscheidet die Versammlung am Ende der Tagesordnung ohne Aussprache.
- (4) Entsteht störende Unruhe im Saal, so kann der Sitzungsleiter die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen. Kann sich der Sitzungsleiter kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz.

Hierdurch wird die Sitzung unterbrochen. Gelingt die Fortsetzung der Sitzung nicht innerhalb einer Stunde, so ist die Sitzung aufgehoben. Der Sitzungsleiter beruft erneut ein.

§ 46 Vertraulichkeit

Ist in einer nicht öffentlichen Sitzung Vertraulichkeit beschlossen, haben die Teilnehmer die Vertraulichkeit insoweit zu wahren.

§ 47 Protokoll

Über den Verlauf der Sitzungen der Organe und Gremien auf Landesebene sowie der Jahreshauptversammlungen der Bezirksausschüsse und Ortsverbände ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und einem weiteren anwesenden Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen. Sie enthält mindestens die Tagesordnung, die gestellten Anträge im Wortlaut und das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen (Beschlussprotokoll). Die Anwesenheitsliste muss beigefügt sein.

3. Abstimmungen und Wahlen

§ 48 Allgemeines

- (1) Ist bei offener Stimmabgabe (Akklamation) ein Ergebnis unklar, so zählt die Sitzungsleitung die Stimmen aus.
- (2) Ein für eine Entscheidung erforderliches Quorum stellt der Sitzungsleiter vor Verkündung des Ergebnisses fest.

§ 49 Stimmrecht

- (1) Stimmrecht haben die satzungsgemäßen Mitglieder eines Gremiums.
- (2) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht nicht ausüben, so kann er seine Stimme durch schriftliche Erklärung auf einen anderen Delegierten oder Ersatzdelegierten seiner entsendenden Gliederung übertragen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter seiner entsendenden Gliederung in der Reihenfolge der bei der Wahl der Ersatzdelegierten erreichten Stimmenzahl. Sind Ersatzdelegierte nicht in ausreichender Anzahl anwesend, so tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte mit der höchsten Stimmenzahl, der nicht bereits über zwei Stimmen verfügt. Verfügen bereits alle anwesenden Delegierten der entsendenden Gliederung über zwei Stimmen, so erlangt das Stimmrecht der Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl, der nicht bereits über zwei Stimmen verfügt.
- (3) Niemand kann über mehr als zwei Stimmen verfügen.

§ 50 Beschlussfähigkeit

- (1) Landesorgane sind nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird vermutet, solange nicht das Gegenteil durch den Sitzungsleiter festgestellt ist. Die Feststellung erfolgt auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten. Der Antrag kann nur vor Eintritt in eine Beschlussfassung gestellt werden.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit kann der Sitzungsleiter die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen. Bei andauernder Beschlussunfähigkeit hebt der Sitzungsleiter die Sitzung auf.

(4) Wird der Beratungsgegenstand auf der nächsten Sitzung erneut behandelt, so bleibt eine Beschlussunfähigkeit insoweit außer Betracht, wenn auf diesen Umstand in der Ladung hingewiesen wurde.

§ 51 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen.
- (1a) Abstimmungen können auch elektronisch erfolgen. Der Landesverband stellt hierfür eine geeignete Plattform zur Verfügung. Der Einsatz elektronischer Abstimmungsverfahren bedarf der schriftlichen Genehmigung des Landesvorstandes, die jederzeit widerufbar ist. Jede Abstimmung ist zu protokollieren.
- (1b) Wird eine Abstimmung gemäß Abs. 1a elektronisch durchgeführt, muss auf Antrag eines Stimmberechtigten auf der nächsten regulären Versammlung das Abstimmungsergebnis nach Abs. 1 bestätigt werden.
- (2) Auf Antrag von 10 Prozent der Stimmen ist geheim oder namentlich abzustimmen. Werden beide Anträge gestellt, so wird geheim abgestimmt, wenn nicht mit Zweidrittelmehrheit namentliche Abstimmung beschlossen wird.
- (2a) Geheime Abstimmungen können nach Maßgabe von Abs. 1a elektronisch durchgeführt werden. Auf Antrag von zehn Prozent der Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung ohne den Einsatz elektronischer Hilfsmittel durchzuführen.
- (3) Bei einer Abstimmung haben Änderungs- und Ergänzungsanträge Vorrang. Über weitergehende Anträge ist zuerst abzustimmen.
- (4) Der Sitzungsleiter formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten ist.

§ 52 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, bei Überwiegen der Ja- gegenüber den Nein-Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Ist eine besondere Mehrheit erforderlich, so muss für eine Beschlussfassung der angegebene Anteil "Ja"-Stimmen gegenüber dem der "Nein"-Stimmen erreicht sein (qualifizierte Mehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (2) Beschlüsse des Vorstands und der Landesfachausschüsse werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Die Sitzung kann auch als virtuelle Sitzung einberufen werden, an der einzelne oder alle Mitglieder per Video-/Audiokonferenz, per Telefon oder mittels eines anderen vergleichbaren Verfahrens der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wobei die Form der Teilnahme auch die Stimmabgabe in gleicher Weise umfasst.

§ 53 Wahlen

- (1) Turnusmäßige Wahlen finden im Rahmen der Jahreshauptversammlungen der Gremien statt.
- (2) Die Wahlen zur Besetzung der Organe und zur Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen sind schriftlich und geheim. Andere Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (3) Die gleichzeitige Wahl mehrerer Kandidaten (verbundene Einzelwahl) ist grundsätzlich zulässig. Abweichend sind in jeweils einzelnen Wahlgängen zu wählen:
 - 1. die Mitglieder der Vorstände,

- 2. die Mitglieder des Landesschiedsgerichts sowie
- 3. die Kandidaten für öffentliche Wahlen.
- (5) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- (6) Bei Stimmengleichheit nach Stichwahlen entscheidet das Los aus der Hand des Sitzungsleiters.
- (7) Jeder gewählte Bewerber erklärt sich unverzüglich über die Annahme der Wahl. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 54 Einzelwahlen

- (1) Hat bei einer Einzelwahl kein Bewerber die Mehrheit der gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
 - 1. wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert, wird neu gewählt,
 - wenn zwei Bewerber kandidiert haben und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt,
 - 3. wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht, so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil.
- (2) Haben bei einer verbundenen Einzelwahl nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten nicht gewählten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.

§ 55 Delegiertenwahlen

- (1) Bei Delegiertenwahlen sind bis zu ebenso viele Ersatzdelegierte wie Delegierte zu wählen.
- (2) Die Wahl findet in einem oder mehreren Wahlgängen statt. Delegierte und Ersatzdelegierte können in einem Wahlgang gewählt werden.
- (3) In der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen sind die Kandidaten gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit).
- (4) Haben mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erreicht, so entscheidet über die Reihenfolge das Los aus der Hand des Sitzungsleiters. Hängt von der Reihenfolge die Wahl mindestens eines der stimmengleichen Kandidaten ab, so findet zwischen allen stimmengleichen Kandidaten eine Stichwahl statt, in der die Mehrheit der Stimmen entscheidet.
- (5) Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten

mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

II. Besonderer Teil

§ 56 Verfahren zum Landesparteitag

- (1) Die Zusammensetzung der Landesparteitagsdelegierten bestimmt sich nach dem kombinierten Berechnungsschlüssel mit der Maßgabe, dass zunächst als entsendende Gliederungen die Bezirksverbände gelten.
- (2) Der Landesparteitag tagt in der ersten Jahreshälfte eines jeden Jahres als ordentlicher Landesparteitag.
- (3) Er ist auch einzuberufen auf Antrag von vier Bezirksverbänden.
- (4) Die Einberufung eines außerordentlichen Parteitages hat spätestens drei Wochen nach diesbezüglichem Antragszugang beim Landesverband zu erfolgen, soweit keine Fristverlängerung gewährt wird.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt
 - 1. bei ordentlichen Parteitagen drei Wochen,
 - 2. bei außerordentlichen Parteitagen sechs Werktage.
- (6) Die Antragsfrist beträgt für nicht dringliche Anträge
 - 1. bei ordentlichen Parteitagen zwei Wochen,
 - 2. bei außerordentlichen Parteitagen drei Werktage, Für Satzungsänderungsanträge beträgt die Antragsfrist einen Monat, für Änderungsanträge zu Satzungsänderungsanträgen eine Woche.
- (7) Satzungsänderungsanträge sind den Delegierten und Ersatzdelegierten drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages bekannt zu geben. Änderungsanträge zu Satzungsänderungsanträgen können, soweit eine vorherige Kenntnisgabe nicht mehr erfolgt, auf dem Parteitag ausgelegt werden.
- (8) Der Landesparteitag tagt parteiöffentlich.
- (9) Eine Stimmrechtsübertragung an Delegierte anderer Ortsverbände desselben Bezirksverbandes ist durch ausdrückliche Erklärung zulässig.
- (10) Der Sprecher des Landesparteitages führt die Amtsbezeichnung "Präsident". Er bildet gemeinsam mit seinen Stellvertretern das Präsidium. Die Amtszeit des Präsidiums endet mit dem Landesparteitag.

§ 57 Verfahren zum Landesausschuss

- (1) Die Zusammensetzung der Landesausschussdelegierten bestimmt sich für die gewählten Delegierten nach dem kombinierten Berechnungsschlüssel.
- (2) Der Landesausschuss tagt mindestens vierteljährlich als ordentlicher Landesausschuss, wovon mindestens die Jahreshauptversammlung als Präsenzsitzung abzuhalten ist. Sie soll im März eines jeden Jahres stattfinden.

- (2a) Die übrigen Sitzungen können auch als virtuelle Sitzung einberufen werden, an der einzelne oder alle Mitglieder per Video-/Audiokonferenz, per Telefon oder mittels eines anderen vergleichbaren Verfahrens der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Abstimmungen sind bei virtuellen Sitzungen nach Maßgabe des § 51 Abs. 1a durchzuführen. Abstimmungen, die nach § 51 Abs. 2b S. 2 geheim ohne Einsatz elektronischer Hilfsmittel durchzuführen sind, werden auf die nächste Präsenzsitzung vertagt.
- (3) Er ist auch einzuberufen auf Antrag von drei Bezirksverbänden.
- (4) Die Einberufung eines außerordentlichen Landesausschusses hat spätestens eine Woche nach diesbezüglichem Antragszugang beim Landesverband zu erfolgen, soweit keine Fristverlängerung gewährt wird.
- (5) Die Antragsfrist beträgt für nicht dringliche Anträge bei ordentlichen Sitzungen drei Werktage, bei außerordentlichen Sitzungen ist eine Antragsfrist nicht zu beachten.
- (6) Der Landesausschuss tagt parteiöffentlich.

§ 58 Verfahren zum Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand tagt in der Regel zweiwöchentlich.
- (2) Er verteilt seine Aufgaben unter seinen Mitgliedern.

§ 59 Verfahren zu den Landesfachausschüssen

- (1) Jedes Mitglied der FDP Berlin ist berechtigt, als Gast an den Sitzungen der Landesfachausschüsse teilzunehmen.
- (2) Der Landesfachausschuss legt gegenüber dem Landesausschuss jährlich schriftlich Rechenschaft über seine Aktivitäten ab.

§ 60 Verfahren zum Landessatzungsausschuss

- (1) Mindestens fünf Mitglieder des Landessatzungsausschusses müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Mitglied des Landessatzungsausschusses kann nur sein, wer nicht Mitglied eines Parteischiedsgerichtes ist.
- (2) Der Landessatzungsausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Nimmt ein Mitglied an drei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt nicht teil, so beschließt der Landessatzungsausschuss nach Anhörung des Betroffenen über dessen Ausschluss.

§ 61 Verfahren zum Wahlprüfungsausschuss

- (1) Dem Wahlprüfungsausschuss sind
 - 1. die Protokolle der Delegiertenwahlen und
 - 2. die geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahlen drei Wochen vor Beginn einer zu prüfenden Versammlung vorzulegen.
- (2) Stellt der Wahlprüfungsausschuss Mängel fest, so informiert er unverzüglich die betroffene Gliederung. Er teilt ihr mit, ob und inwieweit eine Mängelbeseitigung in Betracht kommt.

§ 62 Verfahren zum Bezirksausschuss

- (1) Der Bezirksausschuss tagt mindestens vierteljährlich, wobei mindestens die Jahreshauptversammlung als Präsenzsitzung abzuhalten ist. Sie soll bis Ende Februar eines jeden Jahres stattfinden.
- (1a) Für die übrigen Sitzungen gilt § 57 Abs. 2a entsprechend. Abweichend hiervon können Abstimmungen bei virtuellen Sitzungen von Bezirksausschüssen, die sich aus weniger als 30 Delegierten zusammensetzen, auch durch per Bildübertragung abgegebenes Handzeichen durchgeführt werden. Nur in diesem Fall müssen alle geheimen Abstimmungen auf die nächste Präsenzsitzung vertagt werden. § 51 Abs. 1b gilt entsprechend.
- (2) Der Bezirksausschuss ist auch einzuberufen auf Antrag eines Ortsverbandes in seinem Bezirk.
- (3) Jedem Ortsverband soll der Bezirksausschuss mindestens das Gebiet eines Wahlkreises zum Berliner Abgeordnetenhaus zuweisen.
- (4) Der Bezirksausschuss richtet einen neuen Ortsverband auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern des Bezirksverbandes, die im Bereich des Bezirksverbandes wohnen, ein. Die Einrichtung erfolgt in der nächstmöglichen auf die Antragstellung folgenden Sitzung. Mit der Beschlussfassung werden alle Antragsteller Mitglieder des neuen Ortsverbandes.
- (5) Der Bezirksausschuss kann die Auflösung oder Verschmelzung eines Ortsverbandes mit einem anderen ohne dahingehenden Beschluss des aufzulösenden Ortsverbandes nur dann beschließen, wenn der aufzulösende Ortsverband weniger als 10 Mitglieder hat.

§ 63 Verfahren zur Ortsmitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung soll bis zum 10. Februar eines jeden Jahres als Präsenzveranstaltung stattfinden.
- (1a) Für die übrigen Sitzungen gilt § 62 Abs. 1a entsprechend mit der Maßgabe, dass Abstimmungen unabhängig von der Mitglieder- und Teilnehmerzahl auch durch per Bildübertragung abgegebenes Handzeichen durchgeführt werden können.
- (2) Die Ladungsfrist zu einer Versammlung, die die Auflösung des Ortsverbandes zum Gegenstand hat, beträgt sechs Wochen. Ein entsprechender Beschluss wird erst mit Zustimmung des Bezirksausschusses wirksam.
- (3) Die Ladungsfrist zu einer Versammlung, die die Verschmelzung des Ortsverbandes mit einem anderen Ortsverband zum Gegenstand hat, beträgt vier Wochen. Ein entsprechender Beschluss wird erst mit Zustimmung des Bezirksausschusses wirksam.
- (4) Aktiv wahlberechtigt zur Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirksausschuss sind nur solche Mitglieder, die im Zeitpunkt der Ortsmitgliederversammlung wahlberechtigt zum Abgeordnetenhaus von Berlin sind.
- (5) Wahlberechtigt zur Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Europawahlversammlung sind nur solche Mitglieder, die im Zeitpunkt der Ortsmitgliederversammlung in Deutschland wahlberechtigt zum Europäischen Parlament sind.
- (6) Wählbar in den Bezirksausschuss sind alle Mitglieder unabhängig von der Dauer ihrer Parteizugehörigkeit. § 13 Absatz 10 FiBO findet keine Anwendung.

§ 64 Verfahren zu den Wahlversammlungen

- (1) Die FDP Berlin reicht zu den Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin Bezirkslisten ein, es sei denn, der Landesparteitag beschließt mit einer Mehrheit von Zweidritteln die Aufstellung einer Landesliste.
- (2) Der Sitzungsleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Verfahrensvorschriften. Es gelten insbesondere
 - 1. für die Europawahlversammlung die Bestimmungen des Europawahlgesetzes,
 - 2. für die Bundeswahlkreismitgliederversammlung und die Bundeswahlversammlung die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung und
 - 3. für die Landeswahlversammlung und die Bezirkswahlversammlung die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung.
- (3) Jede Wahlversammlung wählt nach Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Wahlprüfungskommission
 - 1. einen Sitzungsleiter,
 - 2. einen Schriftführer und
 - 3. eine Zählkommission.
- (4) Für Wahlversammlungen auf Landesebene beträgt die Ladungsfrist drei Wochen. In Eilfällen gelten die allgemeinen Bestimmungen.
- (5) Wahlversammlungen auf Landesebene tagen parteiöffentlich.
- (6) Der Landesvorstand unterstützt die wahlvorbereitenden Handlungen der Gliederungen. Insbesondere schlägt er einen harmonisierten Zeitplan für die Bewerberaufstellung und ein Verfahren für die Durchführung der Wahlversammlungen vor.
- (7) Abschriften der Protokolle und der amtlichen Formulare der Wahlversammlungen sind unverzüglich der Landesgeschäftsstelle zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

III. Mitgliedschaftsverfahren

§ 65 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Mitgliedschaft ist bei dem Ortsverband zu beantragen, in dessen Gebiet der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz im Sinne des Berliner Melderechts unterhält (Domizilortsverband).
- (2) Ausnahmsweise kann die Mitgliedschaft in einem vom Domizilortsverband abweichenden Ortsverband beantragt werden, wenn der Antragsteller in dem gewünschten Ortsverband seinen beruflichen, familiären oder sozialen Lebensmittelpunkt innehat. Der gewünschte Ortsverband holt unverzüglich die Zustimmung des Domizilortsverbandes zur Aufnahme (Domizilausnahmegenehmigung) ein.
- (3) Der aufnehmende Ortsvorstand entscheidet über den Antrag und leitet seinen Beschluss und den Vorgang innerhalb eines Monats nach Eingang an den Landesvorstand weiter.
- (4) Der Landesvorstand kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschlussfassung des Ortsvorstandes eine Aufnahme ablehnen. Fehlt eine erforderliche Domizilausnahmegenehmigung, so ist der Antrag abzulehnen. Nimmt der Landesvorstand dieses Recht nicht innerhalb dieser Frist wahr oder verzichtet der Landesvorstand auf den Gebrauch dieses Rechtes im Einzelfall, ist die Aufnahme ab dem Datum der Beschlussfassung des Ortsverbandes wirksam, es sei denn, es fehlt an einer erforderlichen Domizilausnahmegenehmigung. Die Landesgeschäftsstelle stellt im Falle des Satzes 3 den Zeitpunkt des Fristablaufes fest.

- (5) Aufnahmezeitpunkt ist das Datum des dokumentierten Einganges des Aufnahmebeschlusses des aufnehmenden Ortsverbandes in der Landesgeschäftsstelle. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ruht bis zur Entscheidung des Landesvorstandes über die Aufnahme, ersatzweise dem Zeitpunkt des Fristablaufes.
- (6) Alle Stellen dokumentieren den Aufnahmevorgang, insbesondere erforderliche Beschlussfassungen, datiert.
- (7) Über eine Aufnahme sind das Mitglied und der zuständige Ortsverband unverzüglich zu informieren. Eine Ablehnung begründet der Landesvorstand in angemessener Frist schriftlich gegenüber dem Antragsteller und dem zuständigen Ortsverband.
- (8) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren wieder aufgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn der Landesvorstand feststellt, dass die Einhaltung der Sperrfrist im Einzelfall eine besondere Härte bedingen würde.

§ 66 Verbandswechsel

- (1) Der Wechsel in den Domizilortsverband ist von dem Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand des Domizilortsverbandes zu erklären.
- (2) Ein Mitglied, das einen Wechsel in einen vom Domizilortsverband abweichenden Ortsverband begehrt, beantragt die Umtrittsgenehmigung schriftlich gegenüber dem Vorstand des gewünschten Ortsverbandes. § 65 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist abgebender Verband der Domizilortsverband, so ist eine zusätzliche Umtrittsgenehmigung beim Vorstand des Domizilortsverbandes einzuholen. Ist eine Umtrittsgenehmigung innerhalb eines Monats nicht erteilt, so gilt der Umtritt als verweigert.
- (3) Der Verbandswechsel wird mit Bestätigung durch die Landesgeschäftsstelle gegenüber den beteiligten Ortsverbänden wirksam.
- (4) Alle Stellen dokumentieren den Vorgang des Verbandswechsels, insbesondere erforderliche Beschlussfassungen, datiert.
- (5) Bei einem Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland gelten die Regelungen der Bundessatzung der FDP.

§ 67 Austrittserklärung

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag des Eingangs der schriftlichen Austrittserklärung in der Landesgeschäftsstelle bzw. zu einem im Austrittsschreiben genannten in der Zukunft liegenden Datum. Der Vorgang ist datiert zu dokumentieren und der Landesgeschäftsstelle unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

§ 68 Mitgliederverwaltung

- (1) Die Landesgeschäftsstelle führt die zentrale Mitgliederdatei.
- (2) Alle Mitglieder und die zuständigen Organe sind verpflichtet, Änderungen von mitgliedschaftlich relevanten Daten, insbesondere der Anschrift im Sinne des Melderechtes, unverzüglich der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen.

§ 68a Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Freie Demokratische Partei verarbeitet personenbezogene Daten sowie besondere personenbezogene Daten von Mitgliedern, Spendern, Interessierten und weiteren Dritten unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Verarbeitung erfolgt, soweit diese für die Erreichung der Zwecke und Ziele der Partei erforderlich ist, insbesondere zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen, zur Kommunikation auch auf elektronischem Weg mit den in Satz 1 genannten Personen, zu deren Beteiligung an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei, zur Betreuung, Bindung und Rückgewinnung von Mitgliedern sowie zur Finanz-, Beitrags- und Spendenverwaltung. § 68 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen an Vorstände und Beschäftigte der Partei, an die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse und anderer beratender Gremien, die Sprecherinnen und Sprecher der Bezirksausschüsse sowie an die der Partei angehörenden Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sämtliche Empfänger sind bei der Verarbeitung zu besonderer Sorgfalt sowie zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Weitere Regelungen zur Einhaltung des Datenschutzes in der FDP, insbesondere zu Betroffenenrechten und geeigneten Garantien, ergeben sich aus der Richtlinie für den Umgang mit personenbezogenen Daten in der Freien Demokratischen Partei (Datenschutzrichtlinie), die durch den Bundesvorstand erlassen wird und für alle Gliederungen verbindlich ist.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 69 Auflösung oder Verschmelzung

- (1) Für die Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung der FDP Berlin bedarf es einer Dreiviertelmehrheit auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesparteitag.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt sechs Wochen. Es sind auch alle Bezirksverbände zu laden.
- (3) Bei einer Auflösung fällt das Vermögen des Verbandes an die Bundespartei der FDP.

§ 70 Vorrangiges Recht, Satzungsauslegung

- (1) Vorrangiges Recht, insbesondere die Vorschriften des Grundgesetzes, des Parteiengesetzes, die der Wahlgesetze und Wahlordnungen des Bundes und des Landes Berlin sowie die Bundessatzung der FDP, geht im Konfliktfall den Regelungen dieser Satzung vor.
- (2) Im Übrigen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in entsprechender Anwendung heranzuziehen.

§ 71 Satzungsumfang

Der Anhang "Beiordnungen" und die Finanz- und Beitragsordnung der FDP Berlin sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 72 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt in allen Bestandteilen mit dem Tage der Annahme durch den Landesparteitag der FDP Berlin in Kraft.

Anhang: Beiordnungen

Den Gremien sind beigeordnet, soweit Mitglieder der FDP:

Den G	remien sind beigeordnet, soweit Mitglieder der FDP:	1	ı	1	1	ı
		Landesparteitag	Landesausschuss	Landesvorstand	Bezirksausschuss	Bezirksvorstand
		-anc	-anc	-anc	3ezi	3ezi
1.	Bundesvorsitzender der FDP und seine Stellvertreter	X	X	X		
2.	Generalsekretär der FDP	X	X	X		
3.	Jeder vom Bundesvorsitzenden Beauftragte	X	X	X		
4.	In Berlin wohnende Mitglieder des Deutschen Bundestages	X	X	X		
5.	Mitglieder des Bundestages, soweit Mitglied der jeweiligen Gliede-	^	^	^		
J.	rung	Х	Х		Х	Х
6.	In Berlin wohnende Mitglieder der Bundesregierung	Χ	Χ	Χ		
7.	Mitglieder der Vorstände übergeordneter Gliederungsebenen, so-	Х	Х	Х	Х	Х
	weit Mitglied der jeweiligen Gliederung					^
8.	Ehrenvorsitzende der FDP Berlin	Χ	Χ	Χ		
9.	Sprecher des Landesausschusses oder einer seiner Stellvertreter	Χ		Χ		
10.	Gewählte Mitglieder des Landesvorstandes	Х	Х			
11.	Fraktionsvorsitzender der FDP-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin oder einer seiner Stellvertreter		Х	Χ		
12.	Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin, soweit Mitglied der					
	jeweiligen Gliederung	Х	Х		Х	Х
13.	Mitglieder des Senats und die Berliner Staatssekretäre	Χ	Х	Χ		
14.	Mitglieder der Bezirksämter, soweit Mitglied der jeweiligen Gliede-	V	· ·		· ·	V
	rung	Х	Х		Х	Х
15.	Fraktions- oder Gruppenvorsitzender der FDP-Fraktion in der BVV o-					Х
	der ein Stellvertreter					^
16.	Bezirksverordnete, soweit Mitglied der jeweiligen Gliederung	Χ	Χ		Χ	
17.	Rechnungsprüfer der jeweiligen Ebene	Χ	Χ		Χ	
18.	Vorsitzender des Landessatzungsausschusses oder sein Stellvertreter	Χ	Χ			
19.	Vorsitzende der Landesfachausschüsse oder ihre Stellvertreter	Χ	Χ			
20.	Vorsitzender der jeweils zuständigen Gliederungsebene der Jungen Liberalen oder ein Vertreter	Х	Х	Х	Х	Х
21.	Präsident des Landesverbandes der LHG oder ein Vertreter	Х	Х	Х		
22.	Vorsitzender der jeweils zuständigen Gliederungsebene der FDW* o-					
	der ein Vertreter	Х	Х	Х	Х	Х
23.	Landesvorsitzender Liberale Senioren (LiS)	Х	Х	Х		
24.	Landesvorsitzender der VLK oder ein Vertreter	Х	Х	Χ		
25.	Landesvorsitzende der Liberalen Frauen oder ein Vertreter	Х	Х	Χ		
26.	Landesvorsitzender LiSL - Liberale Schwule, Lesben, Bi, Trans und	Х	Х	Х		
	Queer e.V. oder ein Vertreter					
27.	Mitglieder des bisherigen Vorstandes von ihrer Entlastung bis zum	Х	Х			Х
	Ende der Versammlung					
28.	Sprecher des Bezirksausschusses oder ein Stellvertreter					X
29.	Vorsitzende der Ortsverbände oder jeweils ein Stellvertreter					Χ

Finanz- und Beitragsordnung

1. Abschnitt: Grundsätze

§ 1 Finanzgrundsätze

- (1) Die Landespartei und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabearten verwendet werden.
- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Regressverpflichtung

Erfüllt eine Gliederung die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Satzung nicht, so hat sie einen anderen Gliederungen hierdurch entstehenden Schaden auszugleichen. Jede Gliederung haftet für ein Verschulden ihrer Organe.

2. Abschnitt: Finanz- und Haushaltsplanung

§ 3 Haushaltsplan

- (1) Der Landesverband stellt vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan auf.
- (2) Der Landesschatzmeister legt den Haushaltsplanentwurf nach Zustimmung der Haushaltskommission spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres dem Landesvorstand zur Beschlussfassung vor. Der Haushaltsplan ist spätestens in der letzten Sitzung vor Beginn eines Rechnungsjahres dem Landesausschuss zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Finanzplan

- (1) Der Landesverband stellt einen Finanzplan für einen Zeitraum von vier Jahren auf. Aus dem Finanzplan muss sich der voraussichtliche jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Der Plan ist jährlich fortzuschreiben.
- (2) Der Landesschatzmeister legt den Finanzplanentwurf nach Zustimmung der Haushaltskommission spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres dem Landesvorstand zur Beschlussfassung vor. Der Finanzplan ist spätestens in der letzten Sitzung vor Beginn eines Rechnungsjahres dem Landesausschuss zur Kenntnis zu geben.

3. Abschnitt: Finanzmittel

§ 5 Zuwendungen von Mitgliedern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete an die Mitgliedschaft gebundene Geldleistungen.
- (3) Mandatsträgerbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus leistet. Sie sind gesondert zu erfassen.

(4) Alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern sind Spenden. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen gemäß § 32 Absatz 2 der Landessatzung der FDP Berlin.

§ 6 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Spenden, die von Mitgliedern entgegengenommen worden sind, sind von diesen unter Benennung des Spenders unverzüglich an den Schatzmeister der begünstigten Gliederung weiterzugeben.
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 7 Zuschussbeteiligung der Gliederungen

- (1) Der Landesverband beteiligt nachgeordnete Gliederungen an den ihm nach § 18 Absatz 3 Nummer 3 des Parteiengesetzes zufließenden Mitteln, soweit diese Mittel durch gespendete geldwerte Leistungen ausgelöst wurden. Die Höhe der Beteiligung beträgt 20 Prozent.
- (2) Die Auszahlung erfolgt spätestens einen Monat nach Eingang der staatlichen Zuschüsse bei dem Landesverband.

§ 8 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach dem Parteiengesetz unzulässig sind, sind unverzüglich an den Bundesverband weiterzuleiten.

4. Abschnitt: Beitragsordnung

§ 9 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist höchstpersönlich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5 Prozent der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen.
- (3) Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.
- (4) Bei der Selbsteinschätzung orientieren sich Mitglieder und Schatzmeister an der von der Bundespartei vorgesehenen Einkommens- und Beitragsstaffel.
- (5) In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitragserhebende Gliederungen für die Stufe B höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe D, jedoch keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge festlegen.

- (6) Mindestbeiträge sollen unter Berücksichtigung der zu leistenden Umlagen kostendeckend erhoben werden.
- (7) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag
 - 1. für Rentner,
 - 2. für im selben Haushalt lebende Angehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
 - 3. sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte abweichend von der Regelung des Absatzes 2 festzusetzen.
- (8) Der zuständige Schatzmeister überprüft eine abweichende Festsetzung sowie das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eingruppierung in Stufe A der EURO-Einkommensstaffel des Bundesverbands nach Ablauf eines jeden Jahres. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 10 Mandatsträgerbeiträge

- (1) Die Mandatsträger der Partei im Deutschen Bundestag, im Abgeordnetenhaus von Berlin und in den Bezirksverordnetenversammlungen, die Minister, Senatoren, Staatssekretäre und Mitglieder eines Bezirksamtes sind aufgefordert, neben ihrem Mitgliedsbeitrag Mandatsträgerbeiträge zu zahlen.
- (2) Hierbei orientieren sich die Mandatsträger an den folgenden Leitlinien:
 - 1. An den Landesverband führen ab
 - a) die Abgeordneten im Abgeordnetenhaus von Berlin und im Deutschen Bundestag 10 Prozent ihrer Grundbezüge,
 - b) die Minister, Senatoren, Staatssekretäre 4 Prozent ihrer Grundbezüge,
 - 2. an den Bezirksverband führen ab
 - a) die Bezirksverordneten 15 Prozent ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) die Bezirksamtsmitglieder 4 Prozent ihres Grundgehaltes.

§ 11 Entrichtung der Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.
- (2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.
- (3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist unzulässig.

§ 12 Mitgliedsbeiträge, Abführungen

- (1) Grundsätzlich verbleiben eingenommene Beiträge der beitragserhebenden Gliederung. Das Recht der Beitragsvereinnahmung kann durch Beschluss des jeweils zuständigen Vorstandes auf andere Gliederungen oder auf einen zentralen Mitgliederservice der Partei übertragen werden.
- (2) Die den beitragserhebenden Verbänden übergeordneten Verbände haben Anspruch auf eine nach der Zahl der Mitglieder zu ermittelnde Umlage.
- (2a) Die Landesumlage beträgt ab dem 01. Juli 2022 pro Mitglied und Monat 6,00 Euro. Ab dem 01. Juli 2023 beträgt sie 6,50 Euro pro Mitglied und Monat.

- (2b) Bei der Berechnung der für die monatliche Umlage maßgeblichen Zahl der Mitglieder werden Zugänge im zu betrachtenden Monat für den vollen Monat mitgezählt. Für das Mitglied besteht Beitragspflicht. Abgänge im zu betrachtenden Monat werden abgezogen. Für das Mitglied besteht keine Beitragspflicht mehr.
- (3) Die Ortsverbände führen die Bezirks- und Landesumlage monatlich bis zum 17. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats an den Bezirksverband ab. Überdies führen die Ortsverbände an den Bundesverband eine Bundesumlage nach Maßgabe der Finanz- und Beitragsordnung der Bundes-FDP ab. Die Bezirksverbände führen die Landesumlage monatlich bis zum 22. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats an den Landesverband ab. Für Mitglieder, die nach § 8 Abs. 2 der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbands in der EURO-Einkommensstaffel in Stufe A eingestuft sind, ist ab dem 01. Juli 2022 ein reduzierter Landesumlagebetrag von 3,00 EURO pro Monat zu entrichten. Ab dem 01. Juli 2023 beträgt der reduzierte Landesumlagebetrag 3,25 EURO pro Monat.
- (4) Sind nachgeordnete Gliederungen zum Zeitpunkt einer Delegiertenschlüsselberechnung ihrer Beitragsabführungspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen, so ruhen insoweit für den Zeitraum der Geltung des Delegiertenschlüssels die Stimmrechte ihrer Delegierten. Sind nachgeordnete Gliederungen innerhalb des Geltungszeitraums eines Delegiertenschlüssels ihrer Beitragsabführungspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen, so ruhen für jede fehlende Monatsabführung die Stimmrechte eines Zwölftels ihrer Delegierten.
- (5) Die Regelung des Absatzes 4 findet keine Anwendung im Hinblick auf das Stimmrecht auf Wahlversammlungen und Wahlvorbereitungsversammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerbern.
- (6) Die Vorstände der den abführungspflichtigen Verbänden übergeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Umlageleistungen zu überwachen und bei Säumigkeit durch geeignete Maßnahmen auf die Erfüllung der Abführungspflicht hinzuwirken.

§ 13 Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind durch den Schatzmeister der beitragserhebenden Gliederung unverzüglich schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach frühestens einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.
- (3) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung stellt gemäß § 4 Abs. 3 der Landessatzung einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung der Partei dar. Die gemäß § 11 Nr. 2 der Bundesschiedsgerichtsordnung Antragsberechtigten können beim Landesschiedsgericht den Ausschluss des Mitglieds beantragen. Das Landesschiedsgericht kann gemäß § 21 Abs. (1) Nr. 1 der Bundesschiedsgerichtsordnung über den Ausschluss durch begründeten Vorbescheid entscheiden.
- (4) Ist die schuldhaft unterlassene Beitragszahlung unstreitig, kann an Stelle des Antrags nach Abs. (3) Satz 2 der zuständige Schatzmeister in einer dritten und letzten Mahnung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Mitgliedschaft nach dieser Vorschrift endet, wenn nach einem weiteren Monat der Rückstand nicht ausgeglichen ist. Dabei ist die zum Zeitpunkt der dritten Mahnung geschuldete Gesamtsumme und das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft anzugeben. Die Mahnung ist durch Einwurfeinschreiben zuzustellen.

- (5) Ist eine schriftliche Mahnung des Mitgliedes nach Abs. (1) und (4) nicht möglich, weil das Mitglied unbekannt verzogen ist und die neue Adresse weder durch Nachfrage beim zuständigen Meldeamt noch auf andere Weise zu ermitteln ist, stellt der Vorstand der beitragserhebenden Gliederung dies durch einen datierten schriftlichen Beschluss fest. In dem Beschluss nach Satz 1 müssen die Summe der geschuldeten Beiträge und die Nachforschungen, die zur Ermittlung der neuen Adresse durchgeführt wurden, angegeben werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedschaft drei Monate nach dem Datum des Beschlusses endet, wenn die Beiträge nicht gezahlt werden. Der Beschluss und die Nachweise über das ordnungsgemäß durchgeführte Mahnverfahren sind umgehend der Landesgeschäftsstelle zu übersenden. Diese leitete die Unterlagen nach Prüfung an die Bundesgeschäftsstelle weiter, die den Beschluss auf einer internen Webseite der FDP im Internet veröffentlicht.
- (6) Der Antrag nach Abs. (3) schließt das Verfahren nach den Absätzen (4) und (5) aus.
- (7) Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat gegen die Beendigung seiner Mitgliedschaft nach den Absätzen (4) und (5) das Landesschiedsgericht anrufen. Die Frist beginnt im Fall des Absatzes (4) mit dem in der dritten Mahnung als Datum der Beendigung der Mitgliedschaft angegebenen Tag, im Fall des Absatzes (5) drei Monate nach dem Datum des Beschlusses."
- (8) Hat ein Mitglied Beitragsschulden für das abgelaufene Rechnungsjahr, so ruhen seine Wahlund Stimmrechte.
- (9) Hat ein Mitglied schuldhaft seine Beitragszahlungen unterlassen, so ruht seine Mitgliedschaft. Damit ruhen alle mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere die Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrechte.
- (10) Die Folgen des Ruhens der Wahl- und Stimmrechte sowie der Mitgliedschaft gelten nicht im Hinblick auf die Teilnahme an Wahlversammlungen und Wahlvorbereitungsversammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerbern.
- (11) Liegt ein Fall der schuldhaft unterlassenen Beitragszahlung vor, so unterrichtet der Schatzmeister der beitragserhebenden Gliederung unverzüglich den Landesverband.

5. Abschnitt: Buchführung, Rechnungswesen

§ 14 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.
- (2) Um die nach § 24 Absatz 1 Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband erfasst.
- (3) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

§ 15 Quittungen über Zuwendungen

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von der Bundespartei anhand der Personenkonten ausgestellt.

§ 16 Prüfungswesen

- (1) Der Landesverband und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend dem Parteiengesetz prüfen zu lassen.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören, und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu diesem Verband oder nachgeordneten Gliederungen stehen.
- (3) Der Landesverband bestellt entsprechend den Vorschriften des Parteiengesetzes Wirtschaftsprüfer zur Prüfung seines Rechenschaftsberichtes.
- (4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, hat die besondere Befugnis, jederzeit ohne Angabe von Gründen durch beauftragte Revisoren die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung zu prüfen.
- (5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.